

vorliegende erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft zu begründen, um die Handlung als Straftat vom Verstoß gegen § 15 Zollgesetz abzugrenzen. Im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erweist es sich aus untersuchungstaktischen Gründen, aber auch hinsichtlich der in der Regel gebotenen Anordnung der Untersuchungshaft als zweckmäßig, ausgehend vom objektiven Inhalt der sichergestellten Schriften das Vorliegen des dringenden Verdachtes der tateinheitlichen Verletzung des § 12 Zollgesetz und des § 106 Absatz 1 Ziffer 2 StGB zu begründen. Der gesamte Prozeß der Untersuchungs- und Beweisführung ist exakt auf die Prüfung und Nachweisführung beider Tatbestände auszurichten, und der Abschluß erfolgt - wenn das Vorliegen der Straftat der staatsfeindlichen Hetze nicht zu beweisen ist - ausschließlich gemäß § 12 Absatz 1 Zollgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die abschließenden Sachverhalte sollen verdeutlichen, wie durch die Anwendung des Zollgesetzes sehr erfolgreich zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher beigetragen und eine hohe politisch-operative Wirksamkeit gesichert werden kann.

- a) Zwei Beschuldigte, die einer unter operativer Kontrolle stehenden feindlich-negativen Gruppierung Jugendlicher angehörten - einer der Beschuldigten war Studierender an einer kirchlichen Ausbildungsstätte - begaben sich in die VR Polen, um, wie inoffizielle Feststellungen ergaben, antisozialistische Materialien zu sammeln und diese zur weiteren feindlichen Formierung der Gruppierung zu nutzen. Bei der Wiedereinreise wurden im Rahmen der Zollkontrolle im Reisegepäck und am Körper versteckt sowie in Kleidungsstücken eingenäht u. a. 46 von "Solidarnosc" und anderen konterrevolutionären Organisationen herausgegebene Schriften in polnischer Sprache, 42 Aufkleber und Abzeichen und drei belichtete Filme mit Aufnahmen antisozialistischen Charakters aufgefunden. Die Beschuldigten bestritten im Verlaufe der gesamten Untersuchungen, den Inhalt der Schriften - dieser erfüllte objektiv den Tatbestand des § 106 StGB - zu kennen sowie jegliche Verbreitungsabsicht, gaben vor, die Materialien als